

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 28/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche BKK - Pflegekasse -,
Goethestraße 49, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. September 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der seit seiner Geburt behinderte Kläger bezog ab 1. April 1995 Pflegegeld nach der Pflegestufe I, nachdem ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 26. Januar 1995 einen entsprechenden Hilfebedarf ergeben hatte. Da eine Wiederholungsbegutachtung vom 20. März 2001 auf Grund entwicklungsbedingter Fortschritte nur noch einen täglichen Grundpflegebedarf von 13 Minuten statt der nach § 15 Abs 3 Nr 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) erforderlichen "mehr als 45 Minuten" attestierte, hob die beklagte Pflegekasse die Leistungsbewilligung nach vorheriger Anhörung des Klägers gemäß § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wegen wesentlicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ab 1. Juni 2001 auf (Bescheid vom 11. Mai 2001). Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos, weil ein weiteres MDK-Gutachten vom 21. Juni 2001 einen Grundpflegebedarf von nur 22 Minuten ergeben hatte (Widerspruchsbescheid vom 31. August 2001). Die Aufhebungsentscheidung ist bestandskräftig geworden.
- 2 Mit Schreiben vom 5. November 2001 beantragte der Kläger die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X, weil er nach wie vor die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe I erfülle. Die Beklagte lehnte den Antrag unter Hinweis auf die eingeholten MDK-Gutachten ab (Bescheid vom 7. Dezember 2001, Widerspruchsbescheid vom 20. März 2002).
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide zu § 44 SGB X aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Bescheid vom 11. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. August 2001 zurückzunehmen. Es sei nicht feststellbar, ob die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe I bei der Leistungsbewilligung im Jahre 1995 überhaupt erfüllt gewesen seien. Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides vom 3. März 1995 gingen zu Lasten der Beklagten und hinderten die Annahme einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 48 SGB X, obgleich auch ein weiteres Gutachten vom 2. September 2003 gezeigt habe, dass der tägliche Grundpflegebedarf entwicklungsbedingt auf deutlich unter 45 Minuten abgesunken sei (Urteil vom 25. März 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat das SG-Urteil geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. September 2005). Der Kläger trage die Beweislast für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Rücknahmeanpruchs nach § 44 SGB X. Es müsse also feststehen, dass der Beklagte eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (§ 48 SGB X) zu Unrecht angenommen habe. Die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung aus dem Jahre 1995 sei aber nicht bewiesen, sondern nur denkbar. Das gehe zu Lasten des Klägers.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil richtet sich die Beschwerde des Klägers. Er macht in erster Linie eine Abweichung des LSG-Urteils von der Rechtsprechung des Bun-



dessozialgerichts (BSG) gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und zusätzlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 6 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargelegt worden. Dazu muss vorgetragen werden, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem Rechtssatz aufgestellt hat, den das BSG entwickelt und angewendet hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist es notwendig, den von der BSG-Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit beider Rechtssätze aufzuzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 7 a) Der Kläger rügt eine Divergenz des LSG-Urteils zum Urteil des BSG vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 3/02 R - (DBIR 4771a, SGB X § 44). Das LSG habe entschieden, sowohl bei der ersten Alternative des § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X ("das Recht unrichtig angewandt") als auch bei der zweiten Alternative ("von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist") trage der das Überprüfungsverfahren betreibende Versicherte die Beweislast für die Rücknahmevoraussetzungen. Demgegenüber habe das BSG in dem genannten Urteil entschieden, dies gelte nur für die zweite Alternative des § 44 Abs 1 SGB X. Diese Abweichung sei entscheidungserheblich, weil er - der Kläger - sich auf die erste Alternative "berufen habe".
- 8 Unabhängig davon, ob der Kläger das BSG-Urteil inhaltlich richtig wiedergegeben hat, ist die Divergenz nicht formgerecht dargelegt worden. Der Kläger übersieht, dass er sich zwar auf die erste Alternative gestützt hat, das LSG aber - das an die Auffassung des Klägers nicht gebunden war - die zweite Alternative als einschlägig bezeichnet hat und seine Lösung darauf basiert (Urteilsdruck S 16, erster Absatz). Das LSG befindet sich danach in Übereinstimmung mit dem - von ihm auch zitierten - BSG-Urteil. Mit der insoweit maßgeblichen Passage des LSG-Urteils hat sich der Kläger nicht hinreichend auseinandergesetzt.
- 9 b) Der Kläger rügt ferner eine Abweichung des LSG-Urteils vom Urteil des BSG vom 7. Juli 2005 - B 3 P 8/04 R -. Danach habe der erkennende Senat entschieden, dass ein Versicherungsträger die Beweislast für eine von ihm angenommene wesentliche Änderung der



tatsächlichen Verhältnisse trage, wenn er eine Leistungsbewilligung mit dieser Begründung nach § 48 SGB X entziehen wolle.

- 10 Die Divergenz ist nicht formgerecht dargelegt worden. Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander, dass im vorliegenden Fall die Aufhebungsentscheidung nach § 48 SGB X bestandskräftig geworden ist und es sich um ein Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs 1 SGB X handelt, bei dem es vorrangig um die Frage der Erfüllung der Rücknahmevoraussetzungen dieser Vorschrift und der Beweislast für diese Voraussetzungen geht. Außerdem fehlt es an einer inhaltlichen Beschäftigung mit dem BSG-Urteil vom 7. Juli 2005 - B 3 P 8/04 R -. Der erkennende Senat hat entschieden, dass die Aufhebung einer Pflegegeldbewilligung nach § 48 Abs 1 SGB X auch dann in Betracht kommen kann, wenn (1) nicht mehr sicher festgestellt werden kann, ob zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung die zeitlichen Voraussetzungen der zuerkannten Pflegestufe nach § 15 Abs 3 SGB XI vorgelegen haben, (2) aber feststeht, dass jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt die zeitliche Mindestgrenze der Pflegestufe deutlich unterschritten ist, und (3) die Verringerung des Pflegebedarfs auf einer Besserung des Gesundheitszustandes oder - wie hier - auf entwicklungsbedingten Fortschritten ("Reifung und Weiterentwicklung") beruht. Ein Vorgehen nach § 48 SGB X ist im Bereich des Leistungsrechts der sozialen Pflegeversicherung also auch dann nicht ausgeschlossen, wenn nicht mehr sicher festzustellen ist, ob die Leistungsbewilligung mit Blick auf die zeitlichen Leistungsvoraussetzungen des § 15 Abs 3 SGB XI seinerzeit rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgt ist. Wenn nach diesen Maßstäben die Aufhebungsentscheidung der Beklagten rechtmäßig wäre, käme es auf die Frage der Beweislast im Rahmen des § 44 Abs 1 SGB X nicht an. Mit diesem Aspekt hätte sich der Kläger ebenfalls befassen müssen.
- 11 2) Der Kläger macht ferner geltend, das angegriffene Urteil des LSG betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54).
- 12 Der Kläger hat die Rechtsfrage aufgeworfen, "ob es im Falle eines Berufens auf § 44 Abs 1 Satz 1, 1. Alternative SGB X ('das Recht unrichtig angewandt') zu einer Umkehr der Beweislast kommt". Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage ist schon deshalb nicht dargelegt worden, weil nicht aufgezeigt worden ist, dass es auf Grund des BSG-Urteils vom 7. Juli 2005 - B 3 P 8/04 R - auf diese Frage ankommt, und sie zudem voraussetzt, dass die erste Alternative des § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X überhaupt einschlägig ist.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)